

Übersicht über das interkommunale Behördenmodell im Kindes- und Erwachsenenschutz

Ausgangslage

- Das neue Erwachsenenschutzrecht wird am 1. Januar 2013 (eventuell 2014) in Kraft treten.
- Das Kernstück der Revision bildet die Professionalisierung der Behördenorganisation.
- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) muss eine Fachbehörde sein.
- Entscheide der KESB sind direkt beim zuständigen Gericht anfechtbar.

KESB und Instanzenzug

- Die KESB soll folgende Kriterien erfüllen:
 - Berufliche Ausbildung und Praxis der Mitglieder;
 - Recht, Sozialarbeit sowie Pädagogik/Psychologie sind im Spruchkörper vertreten;
 - Konstante Spruchkörper;
 - Mindestpensum 50%, Präsidium eventuell höher (hauptberufliche Tätigkeit);
 - Empfohlener Perimeter grundsätzlich $\geq 30'000$ Einwohner und Einwohnerinnen;
 - Verfahrenshoheit obliegt der KESB (Planung und Steuerung der Abklärungen sowie Ausübung der Kontrolltätigkeiten durch die KESB).
- Das interkommunale Modell soll folgende Merkmale aufweisen:
 - Die Gemeinden können sich sowohl für das Sitzgemeindemodell (Anschlussvertrag) als auch für das Zweckverbandsmodell entscheiden.
 - Zusammenschlüsse über die Bezirksgrenzen werden zugelassen; primär sind jedoch Lösungen innerhalb der Bezirksgrenzen anzustreben.
 - Die einzelnen Kreise werden nach Anhörung der Gemeinden durch den Regierungsrat festgelegt. Interkommunale Zusammenarbeitsformen (Anschlussverträge, Zweckverbandsstatuten) werden vom Regierungsrat genehmigt.
 - Je KESB wird zumindest ein Spruchkörper mit drei Mitgliedern eingerichtet, die durch ein Exekutivorgan (Gemeinderat der Sitzgemeinde, Vorstand des Zweckverbandes) gewählt bzw. ernannt werden.
 - Die Behördenmitglieder der KESB sind massgeblich in die operative Tätigkeit der Behörde eingebunden.
 - Jede KESB verfügt über ein eigenes Behördensekretariat (keine dezentralen Behördensekretariate in den Gemeinden).
 - Die Kosten der KESB werden von den Gemeinden getragen.
- Der innerkantonale gerichtliche Instanzenzug erfolgt über zwei Instanzen (Bezirks- und Obergericht).

Administrative Aufsicht

- Es soll lediglich eine noch einstufige administrative Aufsicht installiert werden.
- Die allgemeine Aufsicht soll bei der Verwaltung angesiedelt bleiben (wie bereits heute bei der Direktion der Justiz und des Innern).
- Im Rahmen der Aufsicht wird der Kanton weiterhin für ein vielfältiges Aus- und Weiterbildungsangebot der Behördenmitglieder sowie des Fachpersonals besorgt sein.

Grafische Darstellung der neuen Behördenorganisation im Kanton Zürich

